

17. IV. 1916

112

Schwerbenzin kein notwendiger Bedarfsartikel. Der Vorstand des Bezirksgerichtes Josefstadt Landesgerichtsrat Dr. Stolz hatte sich gestern mit einer gegen den Wein- und Spirituosenhändler Oskar Ruzicka wegen Preistreiberei erhobenen Anklage zu befassen. Der Beschuldigte hatte im Juni vorigen Jahres dem Farbwarenfabrikanten Rotter ein Quantum Schwerbenzin zum Preise von 220 Kronen per hundert Kilogramm verkauft. Ruzicka, verteidigt von Dr. Otto Eckstein, gab an, er habe unter anderem auch von der Firma Glasfel Schwerbenzin um 185 Kronen per Zentner erstanden und es mit einem Zuschlag von 35 Kronen an Herrn Rotter weiterverkauft. An diesem Geschäfte habe er nichts verdient, weil er mit einer Regie von mindestens 20 Prozent arbeits. Schwerbenzin sei damals zu noch höheren Preisen gehandelt worden. Ein Sachverständiger erklärte, daß ein Bruttonutzen von 35 Kronen bei

einem Zentner unter normalen Verhältnissen etwas hoch sei, doch müsse in Berücksichtigung gezogen werden, daß Ruzicka mit großer Regie arbeite und dieser Artikel nicht leicht zu haben war. Schwerbenzin sei nichts anderes als ein Leichtpetroleum und wurde in normalen Zeiten überhaupt nicht verwertet, sondern nur als Surrogat für Lack- und Terpentinfabriken nach Deutschland ausgeführt. Der Richter sprach den Angeklagten mit der Begründung frei, daß der Tatbestand einer Preistreiberei nicht vorliege, und nach dem Gutachten des Sachverständigen Schwerbenzin nicht zu den durch die Verordnung über die Preistreiberei geschützten Artikeln gehöre.